

Beschluss:

1. Das Mobilitätsreferat wird beauftragt, den Auftrag für ein Nahmobilitätskonzept für den 23. Stadtbezirk, wie oben aufgeführt, in Zusammenarbeit mit dem Direktorium – HA II, Vergabestelle 1 extern zu vergeben.
2. Einer erneuten Stadtratsbefassung bedarf es nicht, wenn aus vergaberechtlichen Gründen eine Änderung der Wahl der Vergabe- und Vertragsordnung, der Vergabeverfahrensart, der Eignungskriterien oder Eignungsunterlagen oder der Zuschlagskriterien erforderlich sein sollte oder weil das Vergabeverfahren aus vergaberechtlichen Gründen aufgehoben werden musste.
3. Der Antrag Nr. 96-02 / A 02835 vom 08.05.2001 „Verbesserung der Situation für Radfahrer und Fußgänger im Bereich des Würmgrünzuges“ von Frau StRin Ursula Sabathil ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Antrag Nr. 96-02 / A 03534 vom 28.01.2002 „Würm VI: Behringstraße südlich der Auenbruggerstraße als Rad- und Fußverbindung aufwerten von Herrn StR Boris Schwartz ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Der Antrag Nr. 02-08 / A 03354 vom 15.11.2006 „Straßenverkehrserschließung in Untermenzing und Allach verbessern – Bebauungsplan für das „Beer-Gelände“: Straßenanbindung nach Westen – Behringstraße in den Würmgrünzug einbeziehen“ von Frau StRin Ursula Sabathil ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
6. Der BA-Antrag Nr. 14-20 / B 01778 vom 10.11.2015 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing ist satzungsgemäß behandelt.

7. Der BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04336 vom 19.09.2017 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing ist satzungsgemäß behandelt.
8. Der BA-Antrag Nr. 14-20 / B 06206 vom 14.05.2019 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing ist satzungsgemäß behandelt.
9. Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 01769 vom 09.02.2021 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing ist satzungsgemäß behandelt.
10. Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 04393 vom 16.08.2022 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing ist satzungsgemäß behandelt.
11. Die Empfehlung Nr. 08-14 / E 00418 vom 27.10.2009 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing ist gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeverordnung behandelt.
12. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 00516 vom 23.06.2015 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing ist gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeverordnung behandelt.
13. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01038 vom 28.06.2016 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing ist gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeverordnung behandelt.
14. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01040 vom 28.06.2016 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing ist gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeverordnung behandelt.
15. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01043 vom 28.06.2016 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing ist gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeverordnung behandelt.

16. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01531 vom 27.06.2017 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing ist gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeverordnung behandelt.

17. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01530 vom 27.06.2017 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing ist gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeverordnung behandelt.

18. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01541 vom 27.06.2017 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing ist gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeverordnung behandelt.

19. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02685 vom 04.07.2019 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing ist gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeverordnung behandelt.

20. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01372 vom 29.06.2023 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing ist gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeverordnung behandelt.

21. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01129 vom 25.04.2023 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing ist gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeverordnung behandelt.

22. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01364 vom 29.06.2023 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing ist gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeverordnung behandelt.

23. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.